

Hausordnung

Liebe Bewohner und Gäste,

diese Hausordnung soll dazu beitragen, nicht nur die Ordnung, sondern auch einen angenehmen Aufenthalt zu sichern. Sie ist für Eigentümer, Gäste und Mieter verbindlich.

1. Jeder Bewohner wird gebeten das Châlet mit Sorgfalt angemessen zu nutzen.
2. Die Mittags- und Nachtruhe ist eine wesentliche Voraussetzung zur Erholung in den Ferien, sie soll daher mit Rücksicht auf erholungssuchende Feriengäste von 12:00 bis 13:30 und von 22:00 bis 7:00 eingehalten werden.
3. Die Nachtruhe soll nicht zuletzt auch aus Rücksicht auf Nachbarn in den umliegenden Häusern, auf Balkonen und Aussensitzplätze eingehalten werden.
4. Gäste und Mieter dürfen keine Haustiere (Hunde, Katzen usw.) mitbringen. Wohnungseigentümer dürfen maximal ein Haustier mitbringen. Katzen aus der Nachbarschaft dürfen nicht gefüttert werden.
5. Wenn die Untergeschosswohnung bewohnt ist, sollte bei der Benutzung der Spielwiese gebührend auf die Gäste Rücksicht genommen werden.
6. Die Haustüre ist grundsätzlich nachts und bei Abwesenheit abzuschliessen.
7. Berg-, Wander-, Skischuhe und Kinderwagen sind in der Waschküche zu lagern. Die Wohnungen und Treppen sollen nicht mit solchen Schuhen betreten werden (Lärmbelästigung)
8. Die Waschküchentüre soll bei Benützung der Waschmaschine und / oder des Trockners geschlossen bleiben. Beim Trocknen nasser Kleidung auf der Leine und bei Benützung des Trockners soll über das gekippte Fenster gelüftet werden. Die Waschküche bitte sauber hinterlassen.
9. Feuerwerk (Knaller und Raketen) dürfen weder auf dem Balkon noch beim Aussensitzplatz gezündet werden. (Brandgefahr)
10. Kehrlicht darf nur in den gebührenpflichtigen Kehrlichtsäcken, in die dafür vorgesehenen Container an der Gutenbrunnenstrasse entsorgt werden. Karton, Papier, Glas, Dosen und PET müssen in die entsprechenden Container im Dorf Sammelstelle Krummenbach bei Bettelbergbahn gebracht werden.
11. In den Kompostbehälter dürfen keine gekochten Lebensmittelreste, Brot, Fleisch, usw. geworfen werden.
12. Die Elektroheizkörper dürfen weder als Sitzgelegenheit noch als Ablage genutzt werden (Brandgefahr).
13. Nach jedem Wohnungswechsel der unteren Wohnung ist der untere Eingangsflur zu reinigen. Bei Wohnungswechsel einer der oberen Wohnungen ist die Treppe zu reinigen, und wenn die untere Wohnung nicht bewohnt ist auch der untere Eingangsflur. Diese Reinigungsarbeiten sind sobald als möglich nach dem Auszug zu erledigen.

Beschluss der Eigentümerversammlung vom 2. April 2011
Diese Hausordnung ist gültig ab sofort.